

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 21. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 22. Mai 1902.

No. 17.

Inhalt: Verfügung betr. die Schaffung eines Vorbehalts für den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in den Flussbetten des Schutzgebiets. — Runderlass an die Militärstationen betr. Ueberweisung von Eseln. — Bekanntmachung betr. Vorsichtsmassregeln gegen die Einschleppung von Cholera. — Bekanntmachung betr. Ausweisung eines Banianen aus dem Schutzgebiet. — Personalmeldungen.

Verfügung

betreffend die Schaffung eines Vorbehalts für den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in den Flussbetten des Schutzgebiets.

(Veröffentlicht im Deutschen Kolonialblatt 1902 No. 6.)

Auf Grund des § 6, Satz 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend das Bergwesen in Ostafrika vom 9. Oktober 1898 wird das Recht der Aufsuchung und Gewinnung der im § 1 der genannten Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Mineralien in den Flussbetten des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets vorbehaltlich bereits bestehender Rechte Dritter dem deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus vorbehalten.

Berlin, den 5. März 1902

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Runderlass

an sämtliche Militärstationen.

Sämtliche auf den Militärstationen vorhandenen Maulthiere, Maskat- und Schensi-Esel, auch die seiner Zeit aus communalen Mitteln beschafften, werden der Schutztruppe überwiesen, sind in die Kammerbücher der Kompagnien oder Kompagnie-Abtheilungen zu übertragen und in denselben fortan zu führen.

Dem Commando der Schutztruppe ist umgehend der auf diese Weise sich darstellende Bestand zu melden. Maskatesel sind nach Geschlecht getrennt aufzuführen.

Dar-es-Salâm, den 9. Mai 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen,

J. No. 1631 II

Bekanntmachung.

Aus Niederländisch-Indien ist die Cholera seit einiger Zeit nach Britisch-Ostindien vorgedrungen. Auch aus Mekka und Medina sowie der Hafenstadt

Djedda im Rothen Meer sind Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera gemeldet worden.

Die Schiffe aus Vorder- und Hinterindien, aus Häfen im Arabischen und Rothen Meere unterliegen schon jetzt beim Eintreffen in einen deutsch-ostafrikanischen Hafen wegen der Pestgefahr der gesundheitspolizeilichen Kontrolle.

Indem ich hiernach auf die Bekanntmachung vom 8. Mai 1901 J.-No. 3489 I (Amtlicher Anzeiger vom 9. Mai 1901, No. 16) hinweise, ersuche ich die mit der Kontrolle betrauten Behörden, bei der Untersuchung von Schiffen der bezeichneten Herkunft auch auf die Gefahr der Einschleppung von Cholera ihr Augenmerk zu richten.

Dar-es-Salâm, den 23. Mai 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Graf von Götzen.

J.-No. V 1790

Bekanntmachung.

Gegen den Banianen Gogordas Iwraji in Mohorro, der vom Bezirknebenamt Rufiyi wegen betrügerischen Bankerutts mit 9 Monaten Gefängniss bestraft wurde, wurde zugleich die Ausweisung aus dem Schutzgebiet verfügt.

Die Bezirksämter an der Küste wollen Vorstehendes im öffentlichen Schauri bekannt geben.

Dar-es-Salâm, den 13. Mai 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. O. R. 238.

Personalmeldungen.

Neu eingetroffen: Lehrer Ramlow in Tanga.

Versetzt: Lehrer Müller von Tanga nach Dar-es-Salâm.

Abgereist mit Heimathsurlaub: Bezirksamtmann Teichmann, Bureauassistent I. Cl. Cruse, Gouvernements-Apotheker Schörnig, Maschinist Engel.

Ausgeschieden: Handwerkerlehrer Kaiser.